

RS OGH 2020/11/23 8ObA48/20x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.2020

Norm

AngG §7 Abs4

AngG §36

WTBG §77 Abs10

Rechtssatz

Das Verbot gemäß § 77 Abs 10 WTBG gilt ex lege während der Vertragsdauer bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Berufsberechtigten. Diese Bestimmung stellt, soweit sie sich auf Angestellte bezieht, keine in Gesetzesform ergangene Konkurrenzklausel gemäß § 36 AngG dar, sondern es handelt sich um eine berufsspezifische Konkretisierung des nach § 7 Abs 4 AngG während eines aufrechten Dienstverhältnisses geltenden Konkurrenzverbots.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 48/20x
Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 ObA 48/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133414

Im RIS seit

08.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at